

ÖFFENTLICH – RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Nebelhöhlenvereinigung Sonnenbühl - Lichtenstein

zwischen

der Gemeinde Sonnenbühl,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Lichtenstein,
vertreten durch den Bürgermeister

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Vereinbarung unterliegt die Nebelhöhle, wie sie sich aus dem Lageplan des Oberamtsgeometers Brommer vom 17.09.1930 ergibt (/36 oberamtlich Akten).

(2) Hiernach entfällt bei einem Flächengehalt der Höhle von zusammen 37 a 15 qm
auf die Gemeinde Sonnenbühl 22 a 55 qm = 60,70 %
und auf die Gemeinde Lichtenstein 14 a 60 qm = 39,30 %.

§ 2

Eigentumsrechte

(1) Das Eigentum an den Grundstücken (Oberfläche der Höhle) Flst.-Nr. 12253 (Markung Lichtenstein-Unterhausen) und Flst.-Nr. 4443 (Markung Sonnenbühl-Genkingen), das den beiden Gemeinden zusteht, verbleibt diesen Gemeinden.

(2) Die Rechte aus dem Eigentum werden durch diese Vereinbarung nur insoweit berührt, als sie sich auf die Nutzung der Höhle beziehen.

§ 3

Öffentlicher Zweck

(1) Die historische und die neue Nebelhöhle soll weiterhin als Ganzes unter dem Namen „Nebelhöhle“ der Allgemeinheit zugänglich gemacht und so die bisherige Zusammenarbeit fortgeführt werden.

(2) Zu diesem Zweck wird die Höhle derart gemeinschaftlich genutzt, dass ihre Naturschönheiten und sonstigen künstlerischen und historischen Werte der allgemeinen Besichtigung freigegeben werden.

(3) Die Höhle wird dem Schutz des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstellt.

§ 4

Vereinbarungen

- (1) Die Vertragschließenden bekennen ausdrücklich, dass die Höhle nicht zum Zweck der Gewinnerzielung genutzt werden soll.
- (2) Ein Gewerbebetrieb kommt nur insoweit in Betracht, als er mit der Besichtigung der Höhle in Zusammenhang gebracht werden kann (wie zum Beispiel der Verkauf von Postkarten und Bildwerken über die Höhle).
- (3) Ein Schankwirtschaftsbetrieb darf außer dem nach § 6 der Vereinbarung Vorgesehenen nicht eröffnet werden.
- (4) Die beiden Vertragsschließenden verpflichten sich, das historische Nebelhöhlenfest am Pfingstmontag zu erhalten und die Pflege der Volksbildung und der Heimatkunde weiterhin zu fördern.

§ 5

Betriebseigentum

- (1) Die für den Betrieb der Höhle erforderlichen Einrichtungen stehen im gemeinschaftlichen Eigentum, entsprechend dem in § 15 Abs. 2 genannten Verhältnis.
- (2) Bezüglich ihrer Erhaltung und Unterhaltung findet § 1041 BGB sinngemäß Anwendung. Die hierfür anfallenden Aufwendungen werden aus den Einnahmen der Höhle bestritten.

§ 6

Rasthaus Nebelhöhle

- (1) Die Gemeinde Sonnenbühl ist berechtigt, das im Jahr 1951 erbaute und dem Fremdenverkehr dienende Gebäude beim Höhleneingang auf Gemarkung Genkingen zu betreiben.
- (2) Die Regelungen der mit diesem Gebäude und seiner Unterhaltung sowie der mit dem Wirtschaftsbetrieb zusammenhängenden Fragen ist Sache des Gemeinderates Sonnenbühl.

§ 7

Organe der Vereinigung

- (1) Organe der Vereinigung sind der Verwaltungsrat (§§ 8 bis 10) und der Vorsitzende (§ 11).

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Die Bürgermeister der Gemeinden sind kraft Amtes Mitglied im Verwaltungsrat. Im Falle ihrer Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt. Die Gemeinde Sonnenbühl entsendet zwei Gemeinderatsmitglieder, die aus dem Ortsteil Genkingen kommen sollen, und die

Gemeinde Lichtenstein ein Gemeinderatsmitglied in den Verwaltungsrat. Für die weiteren Vertreter sind entsprechend Satz 3 Stellvertreter zu benennen. Die Reihenfolge der Stellvertreter im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds bestimmt im Zweifelsfall der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden jeweils für eine Amtszeit im Sinne von § 30 GemO gewählt. Bei einem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied sein Amt im Verwaltungsrat niederlegt. Den Gemeinderäten der Gemeinde Sonnenbühl und Lichtenstein haben das Recht, Mitglieder aus dem Verwaltungsrat abzurufen.

(3) Den Vorsitz des Verwaltungsrats hat der Bürgermeister der Gemeinde Sonnenbühl. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Bürgermeister der Gemeinde Lichtenstein vertreten. Ist auch dieser verhindert, so werden die Verhandlungen durch den Stellvertreter des Bürgermeisters von Sonnenbühl geleitet.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat als Hauptorgan der Vereinigung legt die Grundsätze der mit der Nutzung und Verwaltung der Höhle in Verbindung stehenden Angelegenheiten fest und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Er ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit nicht durch diese Vereinbarung die Zuständigkeit des Vorsitzenden gegeben ist.

(2) Der Verwaltungsrat verwaltet die Nebelhöhle nach Maßgabe der für die Verwaltung von Gemeindevermögen geltenden Bestimmungen.

§ 10

Geschäftsgang im Verwaltungsrat

(1) Auf den Geschäftsgang im Verwaltungsrat finden die Regelungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang im Gemeinderat entsprechende Anwendung.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 3 sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend und beide Gemeinden vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, gilt § 31 Abs. 3 GemO.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, führt die Niederschriften und besorgt den Schriftverkehr.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben für die Sitzungsteilnahme Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gemeinderechtlichen Bestimmungen.

§ 11

Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Verwaltungsrats und vertritt die Vereinigung nach außen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit aus. Die Rechtsstellung und die Aufgaben des Vorsitzenden ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften der GemO über den Bürgermeister.

(2) Unbeschadet seiner allgemeinen Zuständigkeit entscheidet er über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 25.000 € im Einzelfall und überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall.

(3) Der Vorsitzende kann seine Zuständigkeiten aus Abs. 2, 1. Halbsatz bis zu einem Betrag von 3.000 € auf Beamte der Gemeinde Sonnenbühl übertragen.

§ 12

Verwaltung der Vereinigung

(1) Die Kassen- und Rechnungsführung wird federführend von der Gemeinde Sonnenbühl besorgt. Gleiches gilt für sonst erforderliche Verwaltungsmaßnahmen.

(2) Für die Kassen- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Die Nebelhöhlenvereinigung zahlt der Gemeinde Sonnenbühl für diesen Aufwand einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 13

Wirtschaftsführung

(1) Für die Nebelhöhlenvereinigung ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen und ein Jahresabschluss zu fertigen. Der festgestellte Jahresabschluss ist in beiden Gemeinden ortsüblich bekannt zu geben.

(2) Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt.

(3) Das Recht zur überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 1 GemO wird eingeräumt.

(4) Bei Kreditaufnahmen ist darauf zu achten, dass in einem möglichen Haftungsfall eine Gemeinde nie mit einem Betrag haften muss, der ihre Leistungsfähigkeit i. S. d. § 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO übersteigt.

(5) Die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts finden sinngemäß Anwendung.

(6) Der Rechnungsprüfungsbehörde der Gemeinden bleibt vorbehalten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen (§ 54 HGrG).

§ 14

Benutzungsgebühren

(1) Für die Besichtigung der Nebelhöhle werden Benutzungsgebühren erhoben, über deren Festsetzung der Verwaltungsrat entscheidet. Die Einzelheiten der Erhebung, Verrechnung usw. der Gebühren werden durch den Verwaltungsrat geregelt.

(2) Von den Einnahmen sind zuerst die Aufwendungen der Gemeinden zu erstatten, die ihnen durch den Betrieb, die Verwaltung und Instandhaltung entstehen.

(3) Für die Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücke sowie für erforderliche sonstige Verwaltungsarbeiten erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 10 v. H. der Einnahmen aus Höhlenbesichtigungen. Davon erhält die Gemeinde Sonnenbühl 65 v. H. und die Gemeinde Lichtenstein 35 v. H.

(4) Von einem Einnahmeüberschuss aus dem Betrieb der Höhle erhält die Gemeinde Sonnenbühl 65 v. H. und die Gemeinde Lichtenstein 35 v. H. Ein eventueller Fehlbetrag wird von den Gemeinden in diesem Verhältnis abgedeckt.

§ 15

Vergnügungssteuer

(1) Für die Besichtigung der Nebelhöhle wird eine Vergnügungssteuer, gemäß der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Sonnenbühl, erhoben.

(2) Vom Ertrag stehen der Gemeinde Sonnenbühl 65 v. H. und der Gemeinde Lichtenstein 35 v. H. zu.

§ 16

Besondere Einnahmen

(1) Die beim Nebelhöhlenfest am Pfingstmontag aus der Verpachtung von Standplätzen usw. anfallenden Einnahmen stehen der jeweiligen Gemeinde zu. Sie sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Jede Gemeinde ist, wie bisher, berechtigt, bei besonderen Anlässen ihr Eigentum – ausgenommen ist das gemeinschaftliche Eigentum nach § 5 – nutzbringend zu verwerten.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung setzen entsprechende Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderats voraus. Die Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit im Vorstehenden keine besondere Regelung getroffen ist, finden die Bestimmungen in §§ 705 ff. BGB Anwendung.
- (3) In Bezug auf Ansprüche Dritter, die aus der Nutzung der Höhle erwachsen, beispielsweise bezüglich einer Haftung, wurden Versicherungsverträge abgeschlossen.
- (4) Bei einer etwaigen Auflösung dieser Vereinbarung wird ein eventuell vorhandenes Vermögen unter den beiden Gemeinden nach Maßgabe der in § 14 Abs. getroffenen Regelung verteilt. Dasselbe gilt für etwaige Fehlbeträge.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 25 Jahren geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um zehn Jahre, wenn es nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung hat gegenüber dem Vertragspartner per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden alle früheren Vereinbarungen gegenstandslos.

Ermächtigt durch Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Lichtenstein vom 12.05.2005 und des Gemeinderats der Gemeinde Sonnenbühl vom 05.04.2005.

Lichtenstein, den

Sonnenbühl, den 25.05.2005

Gemeinde Lichtenstein

Gemeinde Sonnenbühl

Helmut Knorr (Bürgermeister)

Gerrit Elser (Bürgermeister)